

Der Kompromißantrag Lammasch.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Sehr geehrter Herr Redakteur! Ihr Artikel in der gestrigen Nummer der Arbeiter-Zeitung: „Keine Halbheit! Der Kompromißantrag Lammasch“ veranlaßt mich zu der Bitte um gefällige Aufnahme folgender Mitteilungen in Ihr sehr geschätztes Blatt. Sie haben ganz recht, jenem Kompromißantrag, wie es ja fast im Wesen jedes Antrages dieser Art liegt, Halbheit vorzumerken. Ganz besonders aber konnte sich ein Antrag in dieser Materie jenem Vorwurf nicht entziehen. Denn auch der Beschluß des Abgeordnetenhauses kann von ihm durchaus nicht freigesprochen werden. Auch er greift aus der Gesamtzahl der 4000 bis 5000 Urteile der seines Grades verfassungswidrigen Ausnahmsgerichte nur einige zwanzig heraus, um ihre Revision zu verlangen. Nach dem Kompromißantrag würde diese Zahl freilich auf noch eine geringere zusammenschmelzen. Wie groß oder vielmehr wie klein sie sein würde, kann niemand sagen, der nicht die Akten jener Fälle genau kennt. Wollte man das Prinzip durchführen, das das Abgeordnetenhaus aufgestellt, so müßten alle von den Ausnahmsgerichten gefällten Urteile aufgehoben werden, nicht bloß die am 7. Juli noch nicht rechtskräftigen, nicht bloß die Verurteilungen zu schweren Strafen, sondern auch die zu leichteren und selbst die Freisprüche. In all diesen Fällen müßte ein neues Verfahren eingeleitet werden. Das kann aber niemand wollen. Denn das würde auf die alten Uebel neue häufen, zu einer wahren Obstruktion der Strafrechtspflege für einige Jahre hinaus führen, auch jene Fälle erfassen, in denen auch nicht der leiseste Zweifel an der Gerechtigkeit des ersten Urteils obwaltet. Das wollte auch das Abgeordnetenhaus nicht und darum schränkte es seinen Beschluß in einer auf den ersten flüchtigen Blick so auffallenden Weise ein. Ihm handelt es sich darum, den Grundsatz aufzustellen, daß Urteile von verfassungswidrig eingesetzten Gerichten nicht jene unangreifbare Rechtskraft besitzen wie rechtmäßig zustande gekommene, sondern daß sie unter Umständen durch einen Akt der Gesetzgebung beseitigt werden können. Diesen Grundsatz will auch der Kompromißantrag wahren. Ob er tatsächlich zur Annullierung von zwanzig oder von fünf Urteilen führt, ist demgegenüber eine sekundäre Frage. Im übrigen wahrt er die Grenzen zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt, indem er die Annullierung nicht durch das Gesetz selbst ausspricht, sondern eine richterliche Instanz zu ihr autorisiert. Dadurch wird keineswegs die Verfassungsfrage zu einer Sache der Strafprozeßordnung degradiert. Die Gründe, aus welchen der Kassationshof die Revision bewilligen kann, sind nach dem Vermittlungsantrag, der in seiner gegenwärtigen Gestalt der Hauptsache nach übrigens nicht von mir, sondern von Dr. Klein formuliert wurde, von den Wichtigkeitsgründen der Strafprozeßordnung unabhängig und durchaus weiter gefaßt als von dieser. Selbst in jenen Fällen, in denen der Kassationshof eine Wichtigkeitsbeschwerde bereits zurückgewiesen hat, kann er, da er jetzt nach viel allgemeineren Gesichtspunkten zu urteilen hätte, dem Revisionsbegehren stattgeben.

Der Zweck des Kompromißantrages ging dahin, eine Basis zu schaffen, auf der sich in der gemeinsamen Konferenz die Arbeiten der beiden Häuser einigen könnten, um in diesen schweren Zeiten einen unnötigen Konflikt in einer verhältnismäßig geringfügigen Sache zu vermeiden und alle Kraft auf das eine Ziel zu konzentrieren, das der ganzen Welt jetzt am meisten am Herzen liegt. Dieser Zweck der Einigung ist dadurch vereitelt worden, daß die Kommission den zweiten Teil des Kompromißantrages abgelehnt hat, der dahinging, im Titel des anderen Gesetzes, des Gesetzes über die Militärgerichte, den Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes zu zitieren und damit auszusprechen, daß die Sistierung der Schwurgerichte, auch wenn sie zum Vorteil der Militärgerichte erfolgt, und zwar damit schon ganz besonders, ein Eingriff in die Verfassung ist. Durch die Ablehnung dieses zweiten Antrages haben diejenigen Mitglieder der Kommission, die für das Kompromiß stimmten, wie ich das schon vor Erscheinen Ihres Aufsatzes an einem anderen Orte ausgesprochen habe, die Freiheit ihrer Abstimmung wieder-

erlangt und sind befugt, im Plenum des Herrenhauses in erster Reihe für die Anträge des Abgeordnetenhauses zu stimmen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Dr. Lammasch.

Salzburg, 15. Oktober 1917.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß das Herrenhaus dem Rate so bedeutender Rechtslehrer wie Lammasch und Klein doch Gehör geben wird.